

Kreisblatt

des Landkreises Stolp

Nr. 13

Stolp, Mittwoch, den 1. April

1931

**Fuhrwerke müssen stets rechts fahren und ausbiegen,
aber links überholen!**

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung, betr. Werbung und Vertrieb von Waldjämereien vom 19. Januar 1931 . . .	45	Wesentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1931	46
Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Zibewitz, Großgansn pp.	46	Aufhebung des Kreismüllreinigungsamtes	47
Maul- und Klauenseuche erloschen in Viechen pp.	46	Feuerwehrlehrgänge in Stolp	47
Deckhengste	46	Genossenschaft zur Regulierung der Leba von Lauenburg bis zum Lebasee (Gen. Vorst.)	47
		Einziehung eines öffentlichen Fußsteiges (Amtsvorst.) Stolpmünde	47

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen

Verordnung, betr. Werbung und Vertrieb von Waldjämereien vom 19. Januar 1931.

Berlin, 19. Januar 1931.

Auf Grund des § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes im Wortlaut der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GGS. 83) wird für den Umfang des Staatsgebietes folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Waldjämereien im Sinne dieser Verordnung sind Früchte und Samen von Bäumen, die als Forsthauteut Verwendung finden können, insbesondere die samenhaltenden Zapfen der Nadelhölzer.

2. Leere Zapfen, die zu Brennzwecken von der Erde aufgesammelt werden, fallen nicht unter diese Verordnung.

§ 2.

1. Wer auf fremden Grund und Boden Waldjämereien sammelt oder gesammelte Waldjämereien in Traglasten oder auf Fahrzeugen weiterbefördert, muß im Besitz eines auf die Person ausgestellten Erlaubnißscheines des Eigentümers oder seines Bevollmächtigten sein.

2. Der Erlaubnißschein muß enthalten: Vor- und Zunamen, sowie Wohnort des Berechtigten, Datum der Ausstellung des Scheines, Angabe der Holzart und des Reviers, aus dem die Waldjämereien entnommen werden sollen, Dauer der Gültigkeit des Scheines, die auf höchstens ein halbes Jahr zu bemessen ist, eigenhändige Unterschrift des Eigentümers oder seines Bevollmächtigten.

3. Der Schein ist nicht übertragbar.

4. Der Erlaubnißschein ist dem Eigentümer oder dessen Beauftragten, sowie den mit dem Feld- und Forstschutze beauftragten Personen und den Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft

bestraft, soweit nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten
Steiger.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst-
und Volksbildung
Grimme.

Nr. I. 19. Stolp, 29. März 1931.

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Landrat.
Dombols.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Maul- und Klauenseuche.

Nr. II. Stolp, 28. März 1931.

Ausgebrochen unter dem Viehbestande des Gastwirts Erich Tösch in Zikewitz, des Gutes in Großganjen, des Hofbesizers Wilhelm Kutschke in Wobesde, des Arbeiters Albert Lawrenz in Großmachmin.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung wird auf Grund der §§ 18 ff, 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Regierungspräsidenten bestimmt:

I. **Sperrbezirke:** Gemeinden Zikewitz, Großganjen, Wobesde, Gehöft des Lawrenz.

II. Für die versuchten Gehöfte und die Sperrbezirke gelten die Verhaltensmaßregeln bei Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in meiner Kreisblattbef. vom 1. 4. 1925 (Sonderblatt Nr. 15).

Der Landrat

F. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Maul- und Klauenseuche.

Stolp, 26. März 1931.

Erloschen unter dem Viehbestande der Hofbesizer Werner Kraft und August Meyer in Wiesen, des Hofmeisters Vanderssee in Darzin, Johannes Granzow in Birkow und des Gutes Stojentin.

Die f. Bt. angeordneten Sperrmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Der Landrat

F. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Deckhengste.

Nr. II. 28. 3.

Stolp, 26. März 1931.

Gemäß Art. 3 der Ausführungsanweisung zur Pol. Verordnung des Herrn Oberpräsi. in Stettin vom 17. 9. 1926 (Amtsbl. S. 121 ff), betr. die Abzucht der Deckhengste, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß der Hengst kaldblütigen Schlagens „Dalschow“ des Rittergutsbes. Mach in Großstrellin bei der in diesem Jahre erfolgten Nachzucht angekört worden ist.

Der Landrat.

F. B.: Dr. Günther, Regierungsassessor.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für 1931

F. A. IIb. Gw.

Stolp, 28. März 1931.

I. Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, deren Gewerbeertrag im Kalenderjahre 1930 den Betrag von 6000 RM. übersteigen hat;

2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbeertrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;

3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.

Die Steuererklärung ist von dem Inhaber des Betriebs abzugeben.

II. Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten, werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des für sie vorgeschriebenen Vordrucks

Muster Gew. 1 (für Einzelgewerbetreibende, freie Berufe, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften, bei denen der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, z. B. für Reedereien und Gesellschaften des bürgerlichen Rechts),

Muster Gew. 2 (für juristische Personen),

Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1 oder 2 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden) in der Zeit vom 15. bis 30. April 1931 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preussische Betriebsstätte,

Erscheint jeden Mitt-
woch als Beilage zum
amtlichen Kreisblatt

Kreis = Anzeiger

Anzeigenpreis f. die
Millimeterzeile oder
der. Raum 0,08 Rm.

Nr. 13

Stolp, Mittwoch, den 1. April

1931

Einkauf von Rasierklingen

ist Vertrauenssache. Ich empfehle
Ihnen meine



Universal - Rasierklingen
für RM. 5 — je 100 Stück frei Haus
gegen Nachnahme. Sie sind unerreicht
zart im Schnitt, für den stärksten Bart
und die empfindliche Haut passend
F. Hegewald, Solingen.

Für jedes Stück wird Garantie geleistet, daher
kein Risiko

Edel-Buschrosen

20 Stk. 3,50 Mk., 100
Stk. 12,50 Mk., Klet-
terrosen, 1 St. 50 Pfg.
liefert **Erich Boll-
brecht, Rosenkultur.,
Treprow a. d. Rega.**

Der heutigen Gesamt-
auflage des Kreisblat-
tes liegt ein Prospekt
der **Fa. Ludwig Mül-
ler & Co., Berlin SW.
19, Jerusalemerstr. 18,**
bei betr. **17. Volks-
wohlslotterie.**